

zum

### ***Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung, des Abwasserabgabengesetzes und der Rohrfernleitungsverordnung***

***(Stand: 19.07.2013)***

30. August 2013

---

#### **1. Allgemeines**

Der Verordnungsentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) und der am 8. März 2012 veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen zu den Bereichen der Eisen- und Stahlerzeugung (2012/135/EU, ABl. L 70 vom 08.03.2012, S. 63) und der Glasherstellung (2012/134/EU, ABl. L 70 vom 08.03.2012, S. 1). Der Entwurf wurde mit einer Frist bis zum 30. August 2013 zur Konsultation gestellt. Zu diesem Entwurf sendet der VIK als Vertreter der industriellen Kraftwirtschaft die nachfolgende Stellungnahme, die entsprechend der Struktur des Entwurfs geordnet ist.

#### **2. Detailbewertung**

Die nachfolgenden Anmerkungen und Änderungsvorschläge können überwiegend mit der Zielsetzung einer korrekten und vollständigen Umsetzung der mit dem Verordnungsentwurf umzusetzenden BVT-Schlussfolgerungen begründet werden. Teilweise haben die Änderungsvorschläge eine aus unserer Sicht notwendige klarstellende Funktion bzw. sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich.

## Zu Artikel 1 - Änderung der Abwasserverordnung (AbwV)

### 2.1. Zu Nr. 2 (§ 3 AbwV) a) (Absatz 1)

Vorschlag im Entwurf	Formulierungsvorschlag
<p>(1) Soweit in den Anhängen nichts anderes bestimmt ist, darf Abwasser in ein Gewässer nur eingeleitet werden, wenn die Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie dies möglich ist durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Einsatz Wasser sparender Verfahren bei Wasch- und Reinigungsvorgängen,</li> <li>2. Indirektkühlung,</li> <li>3. den Einsatz schadstoffarmen Betriebs- und Hilfsstoffen sowie</li> <li>4. prozessintegrierte Rückführung von Stoffen.</li> </ol> <p>Der Betreiber hat die Einhaltung dieser Anforderungen in einem Abwasserkataster nachzuweisen. Das Kataster ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.</p>	<p>(1) Soweit in den Anhängen nichts anderes bestimmt ist, darf Abwasser in ein Gewässer nur eingeleitet werden, wenn die Schadstofffracht <b>nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall</b> so gering gehalten wird, wie dies möglich ist durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Einsatz Wasser sparender Verfahren bei Wasch- und Reinigungsvorgängen,</li> <li>2. Indirektkühlung,</li> <li>3. den Einsatz schadstoffarmen Betriebs- und Hilfsstoffen sowie</li> <li>4. prozessintegrierte Rückführung von Stoffen <b>bei öffentlichen Abwasser- und Abwasserbehandlungsanlagen. Für bestehende Anlagen gilt Satz 1 nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall.</b> Der Betreiber hat die Einhaltung dieser Anforderungen in einem Abwasserkataster nachzuweisen. <b>Ausnahmen sind zuzulassen, wenn auf andere Weise eine einwandfreie Überwachung gewährleistet ist.</b> Das Kataster ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.</li> </ol>

### Begründung:

Im Satz 1 ist entsprechend der AbwV in der aktuell gültigen Fassung wieder "nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall" in den Verordnungstext aufzunehmen. Der Ordnungsgeber geht selbst in seiner Begründung zutreffenderweise davon aus, dass die „Möglichkeiten zur Verringerung des Schadstoffeinsatzes regelmäßig von den Verhältnissen im Betrieb und den eingesetzten Verfahren abhängig“ sind (vgl. Begründung zu Art. 1 der Änderung der AbwV, S. 36). Die Anforderungen können nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes lediglich unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort und im jeweiligen Einzelfall festgelegt werden.

Die Berücksichtigung der Einzelfallumstände ist insbesondere für bestehende Anlagen erforderlich. Das WHG sieht für vorhandene Abwassereinleitungen ebenfalls Möglichkeiten für eine abweichende Behandlung von Bestandsanlagen vor, die eröffnet bleiben sollten (vgl. § 57 Abs. 4 S. 2, Abs. 5 letzter Satz WHG).

Die zusätzliche Reinigungsstufe "prozessintegrierte Rückführung von Stoffen" gilt nach dem Entwurf uneingeschränkt auch für private Abwasser- und Abwasserbehandlungsanlagen sowie für Bestandsanlagen. Der Ordnungsgeber begründet diese Regelung nicht. Insbesondere zusammen mit der Streichung der „Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall“ ergibt sich somit eine Verschärfung, die zu einer Unverhältnismäßigkeit führen kann.

Mit § 3 Abs. 1 Satz 2 soll der Anlagenbetreiber verpflichtet werden, ein Abwasserkataster zu erstellen und zu führen. Ausnahmen von der Eigenüberwachungspflicht sollten dennoch möglich sein (vgl. § 7 der Bayerischen Eigenüberwachungsverordnung). Auch hier ist dem Kosten-Nutzen-Verhältnis Rechnung zu tragen.

## **2.2 Zu Nr. 2 (§ 3 AbwV) c) (Absatz 7) S. 1 und 2**

<b>Vorschlag im Entwurf</b>	<b>Formulierungsvorschlag</b>
(7) Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu benutzen, dass eine energieeffiziente Betriebsweise erreicht wird.	(7) <b>Öffentliche</b> Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu benutzen, dass eine energieeffiziente Betriebsweise erreicht wird.  <b>Hilfsweise Änderung von Satz 2:</b> Die bei der Abwasserbeseitigung entstehenden Energiepotenziale sind so weit wie <b>technisch</b> möglich <b>und wirtschaftlich vertretbar</b> zu nutzen.

### **Begründung:**

Der Ordnungsgeber begründet den Einsatz energieeffizienter Verfahren auf Seite 37 seiner Begründung mit den Einsparpotentialen von kommunalen Kläranlagen. Die hilfsweise Ergänzung des Satzes 2 stellt darüber hinaus sicher, dass zumindest die Verhältnismäßigkeit gewährleistet werden kann.

## **2.3 Zu Nr. 10 (Anhang 29) b) (Teil B) bb) bbb)**

<b>Vorschlag im Entwurf</b>	<b>Formulierungsvorschlag</b>
2. Weiterverwendung von Prozesswasser <b>und Kühlwasser</b>	2. Weiterverwendung von Prozesswasser und – <b>soweit es sich um Elektrostahlwerke oder Sinteranlagen handelt</b> – Kühlwasser

**Begründung:**

Der Vorschlag im Entwurf geht über den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen hinaus. Er bezieht sich auf alle Anlagen, die von Anhang 29 der AbwV erfasst werden. Die BVT-Schlussfolgerungen (Durchführungsbeschluss der EU-Kommission vom 28.02.2012, ABl. vom 8.3.2012, L 70/63) beziehen sich im Hinblick auf die Weiterverwendung von Kühlwasser lediglich auf Sinteranlagen und Elektrostahlwerke. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der BVT-Schlussfolgerungen 27 und 91.

Der Wortlaut der BVT-Schlussfolgerung 27 lautet wie folgt:

*Die BVT besteht darin, den Wasserverbrauch der Sinteranlagen durch die weitestmögliche Wiederverwendung von Kühlwasser zu minimieren, außer bei Verwendung von Durchlaufkühlsystemen.*

Der Wortlaut der BVT-Schlussfolgerung 91 lautet wie folgt:

*Die BVT besteht darin, den Wasserverbrauch bei der Elektrostahlerzeugung durch die weitestmögliche Nutzung geschlossener Kühlwasserkreisläufe für die Kühlung der Ofenanlagen zu minimieren, außer bei Verwendung von Durchlaufkühlsystemen.*

Die entsprechende Formulierung in der AbwV sollte sich daher auf diese beiden Bereiche beschränken, was durch den vorgenommenen Einschub zum Ausdruck gebracht wird.

**2.4 Zu Nr. 22 (Anhang 46) b) (Teil B) (1) und (2)**

Vorschlag im Entwurf	Formulierungsvorschlag
(1) Bei der Nasslöschung von Koks ist die Menge des eingesetzten Frischwassers zu minimieren und das Löschwasser so weit wie möglich wiederzuverwenden; es dürfen keine Prozesswässer eingesetzt werden.	(1) Bei der Nasslöschung von Koks ist die Menge des eingesetzten Frischwassers zu minimieren und das Löschwasser so weit wie möglich wiederzuverwenden; es dürfen keine Prozesswässer <b>aus dem Kokereiprozess</b> eingesetzt werden, <b>die beträchtliche organische oder anorganische Belastungen aufweisen.</b>
(2) Belebtschlamm aus der Abwasserbehandlungsanlage ist in die Kohlenzufuhr der Kokerei zurückzuführen.	(2) Belebtschlamm aus der Abwasserbehandlungsanlage ist in die Kohlenzufuhr der Kokerei zurückzuführen, <b>soweit die Abwasserbehandlungsanlage und die Kokerei vom gleichen Betreiber betrieben werden und soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.</b>

## **Begründung:**

### **Zu Absatz (1):**

Der Vorschlag zur Ergänzung des Anhangs 46 Teil B geht über den Regelungsbereich der BVT-Schlussfolgerung 54 hinaus. Die relevante Passage in der BVT-Schlussfolgerung 54 bezieht sich lediglich auf Löschwasser, das „beträchtliche organische Belastungen“ aufweist. Diese Einschränkung wird vom Vorschlag nicht aufgegriffen.

Der Wortlaut der BVT-Schlussfolgerung 54 lautet wie folgt:

*Die BVT besteht darin, keine Prozessabwässer als Löschwasser zu verwenden, die beträchtliche organische Belastungen aufweisen (wie ungereinigtes Kokereiabwasser, Abwasser mit hohem Kohlenwasserstoffgehalt usw.).*

Auch in der Begründung zum Verordnungsentwurf wird auf die Formulierung in der BVT-Schlussfolgerung 54 eingegangen (S. 56, 57). Laut Begründung des Verordnungsgebers (S. 57, 1. Absatz am Ende) sollen darüber hinaus nicht nur organische, sondern auch anorganische Belastungen erfasst werden. Deshalb wurde der oben stehende Formulierungsvorschlag auch um anorganische Belastungen erweitert.

### **Zu Absatz (2):**

Der Vorschlag bedarf insoweit der Klarstellung, dass die Vorschrift dann nicht greift, wenn es sich um Abwasserbehandlungsanlagen handelt, die von Dritten betrieben werden (im Folgenden: Dritte).

Die BVT-Schlussfolgerung 57 hat folgenden Wortlaut:

*Die BVT besteht darin, Produktionsrückstände wie Teer aus dem Kokereiabwasser und dem Abwasser aus den Destillationskolonnen wiederzuverwenden und Belebtschlamm aus der Abwasserbehandlungsanlage in die Kohlenzufuhr der Kokerei zurückzuführen.*

Dass es sich um eigene Abwasserbehandlungsanlagen handelt, wird bereits vom Wortlaut der BVT-Schlussfolgerung 57 gestützt, da diese von „der Abwasserbehandlungsanlage“ statt von „einer Abwasserbehandlungsanlage“ ausgeht.

Die Verpflichtung kann davon abgesehen nicht Dritte treffen, da gar nicht feststeht, ob diese stets von der IED erfasst werden (Nr. 6.11 Anhang I der IED) und da es für

Dritte, insbesondere wenn es sich um mehrere Einleiter handelt, gar nicht zuzumuten ist, den kokereispezifischen Belebtschlamm herauszutrennen.

Doch auch wenn man eine Einschränkung auf anlageneigene Abwasserbehandlungsanlagen vornimmt, so bedarf es jedenfalls noch der Klarstellung, dass keine umfängliche Rückführung vorzunehmen ist. Denn dies wäre technisch nicht zu bewältigen und würde auch dazu führen, dass es zu Schadstoffanreicherungen kommen kann.

## 2.5. Zu Nr. 22 (Anhang 46) e) (Teil D Abs. 2)

Vorschlag im Entwurf	Formulierungsvorschlag
Die Anforderungen an die Parameter Phenolindex, Thiocyanat, Cyanid, leicht freisetzbar, und Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G(tief)Ei) entfallen, wenn das Abwasser vor dem Einleiten in ein Gewässer zusätzlich gemeinsam mit anderem Abwasser in einer biologischen Kläranlage behandelt wird und nach Behandlung den Anforderungen des Anhangs 1 Teil C für die Größenklasse 4 entspricht. In diesem Fall hat der Einleiter mindestens einmal jährlich diese Parameter an der Einleitstelle zu überprüfen und der zuständigen Behörde die Ergebnisse der Überprüfung zu übermitteln.	Die Anforderungen an die Parameter <b>Sulfid</b> , Phenolindex, Thiocyanat, Cyanid, leicht freisetzbar, und Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G(tief)Ei) entfallen, wenn das Abwasser vor dem Einleiten in ein Gewässer zusätzlich gemeinsam mit anderem Abwasser in einer biologischen Kläranlage behandelt wird und nach Behandlung den Anforderungen des Anhangs 1 Teil C für die Größenklasse 4 entspricht. In diesem Fall hat der Einleiter mindestens einmal jährlich diese Parameter an der Einleitstelle zu überprüfen und der zuständigen Behörde die Ergebnisse der Überprüfung zu übermitteln.

### Begründung:

Unabhängig von den in den UBA-Folien behandelten Änderungen der AbwV, die auf das BREF Dokument zurückzuführen sind, wird vorgeschlagen, die Änderungen der AbwV auch auf einen anderen – BREF unabhängigen – Punkt zu erweitern.

Hintergrund des Änderungsvorschlags ist, dass Sulfide in biologischen Kläranlagen genauso entfernt werden wie die anderen in Abs. 2 genannten Stoffe. Dieser Umstand wird vom Verwaltungsvollzug bestätigt. Dies ist dem Umweltbundesamt bekannt.